



Merkblatt

Führerausweis auf Probe

Stand: Januar 2020

**Vergessen Sie nicht, die vorgeschriebenen
Weiterbildungskurse zu besuchen!**



Wie lange dauert die Probezeit?

Das Ablaufdatum der Probezeit ist auf dem Führerausweis unter der Rubrik 4b eingetragen.

Wann erhalte ich den unbefristeten Führerausweis?

Der unbefristete Führerausweis wird erst nach Ablauf der Probezeit ausgestellt, sofern die vorgeschriebene Weiterausbildung besucht wurde.

Wie lange dauert die Weiterausbildung (WAB)?

Die WAB dauert 7 Stunden (1 Kurs-tag). Sie muss innerhalb eines Jahres besucht werden. Die Bescheinigung über die absolvierte WAB muss zusammen mit dem Führerausweis geführt und vorgelegt werden. Die Liste der Kursangebote sowie weitere Infos finden Sie unter: www.2phasen.ch.

Was passiert, wenn die Weiterausbildung nicht absolviert wird?

Die Weiterausbildung muss innerhalb eines Jahres absolviert werden. Nachher bleibt der Führerausweis bis zum Ablauf der Probezeit gültig, die nicht besuchte WAB wird aber mit Busse sanktioniert.

Die Weiterausbildung kann nachgeholt werden. Sollte die Gültigkeit des Führerausweises aber bereits abgelaufen sein, ist dazu eine separate Bewilligung zum Führen von Motorfahrzeugen nötig, beschränkt auf das Kursdatum.

Was passiert, wenn der Führerausweis auf Probe entzogen wird?

Wenn eine Wiederhandlung zum Entzug des Führerausweises führt, verlängert sich die Probezeit um ein Jahr. Ein neuer Führerausweis mit der neuen Probezeit muss ausgestellt werden.

Wenn eine zweite Wiederhandlung während der Probezeit erneut zum Entzug des Führerausweises führt, so verfällt der Führerausweis definitiv.

Die Annullierung betrifft grundsätzlich alle Kategorien.

Wann kann der Führerausweis nach der Annullierung wieder beantragt werden?

Ein neuer Lernfahrausweis darf frühestens nach einer Wartezeit von mindestens einem Jahr seit Begehung der Wiederhandlung ausgestellt werden. Zudem muss die Fahreignung durch ein verkehrspsychologisches Gutachten nachgewiesen werden.

Weitere Infos und nützliche links auf: www.stva.gr.ch